



**Brüssel, den 24. August 2026
(OR. en)**

12504/26

**DELECT 131
DENLEG 85
FOOD 113
VETER 134**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4948 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.7.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen im Falle von Verstößen bezüglich der Wartezeit, der Rückstandshöchstmengen oder der Höchstgehalte und im Falle einer vorschriftswidrigen Behandlung

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4948 final.

Anl.: C(2026) 4948 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.7.2026
C(2026) 4948 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.7.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen im Falle von Verstößen bezüglich der Wartezeit, der Rückstandshöchstmengen oder der Höchstgehalte und im Falle einer vorschriftswidrigen Behandlung

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission enthält spezifische Vorschriften über die Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung oder von Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, sowie Vorschriften für die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen spezifische Maßnahmen ergreifen müssen.

Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Anwendung der genannten Verordnung sollten einige zusätzliche Bestimmungen zu den bestehenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die spezifischen Maßnahmen, die bei Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen zu ergreifen sind, festgelegt werden, um ihre einheitliche Durchsetzung in der gesamten Union zu erleichtern:

- im Schlachtbetrieb bei Verstößen bezüglich der Wartezeit, wenn die betreffenden Tiere bereits geschlachtet wurden;
- in Bezug auf die Untersuchung und die Maßnahmen im Falle von Verstößen bezüglich der Wartezeit;
- bei Partien, die nichtkonforme und konforme Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten.

Aus Gründen der Kohärenz sind alle Bezugnahmen in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 auf die aufgehobene Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates zu ersetzen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 4. Mai 2026 wurden die Sachverständigen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Expertengruppe der Kommission für Rückstände von Tierarzneimitteln¹ zu diesem Thema konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtsgrundlage für die Delegierte Verordnung ist Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2017/625.

¹ Code E03595 des Registers der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.7.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen im Falle von Verstößen bezüglich der Wartezeit, der Rückstandshöchstmengen oder der Höchstgehalte und im Falle einer vorschriftswidrigen Behandlung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)², insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission³ enthält spezifische Anforderungen an amtliche Kontrollen und Maßnahmen bei Verstößen gegen Unionsvorschriften über die Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, unter anderem für die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei Verstößen bezüglich der Wartezeit, der Überschreitung von Rückstandshöchstmengen oder Höchstgehalten oder einer vorschriftswidrigen Behandlung spezifische Maßnahmen ergreifen müssen.

² ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj>.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/2090/oj).

- (2) Da die Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ durch die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ aufgehoben wurde, sollten die Bezugnahmen auf die Richtlinie 2001/82/EG in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 entsprechend ersetzt werden.
- (3) In Bezug auf die im Schlachtbetrieb zu ergreifenden Maßnahmen enthält die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 Vorschriften für die Fälle, in denen einem amtlichen Tierarzt, der amtliche Kontrollen durchführt, Erkenntnisse dafür vorliegen, dass Tiere mit einem zugelassenen Tierarzneimittel behandelt wurden, aber die Wartezeit gemäß Artikel 4 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/6 nicht eingehalten wurde. Da die genannte Verordnung keine Maßnahmen für Fälle vorsieht, in denen die betreffenden Tiere bereits geschlachtet sind, sollten die Vorschriften für solche Fälle festgelegt werden.
- (4) Darüber hinaus könnten Schlachtkörper, Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie Schlachtnebenerzeugnisse der betreffenden Tiere, die sich noch auf dem Gelände des Schlachtbetriebs befanden, in Partien mit konformen Erzeugnissen aufgenommen worden sein. Daher sollten Durchsetzungsmaßnahmen vorgesehen werden, die von der zuständigen Behörde in solchen Fällen zu ergreifen sind.
- (5) Was Untersuchungen betrifft, so sollte zur Klärung des Ursprungs und des Ausmaßes des Verstoßes in Bezug auf die Wartezeit vorgesehen werden, dass in diesem Zusammenhang eine Untersuchung durchgeführt wird, bei der die Art des Verstoßes berücksichtigt wird.
- (6) Was die Maßnahmen bei Verstößen betrifft, so sollten zur Gewährleistung einer angemessenen und harmonisierten Durchsetzung zum Schutz der menschlichen Gesundheit Vorschriften über die Maßnahmen erlassen werden, die zu ergreifen sind, wenn nach einer Untersuchung ein Verstoß in Bezug auf die Wartezeit festgestellt wurde.
- (7) Da Verstöße in Bezug auf die Wartezeit, die Rückstandshöchstmengen oder die Höchstgehalte und die vorschriftswidrige Behandlung eine Vielzahl von Erzeugnissen betreffen könnten, die von betroffenen Tieren stammen, sowie auch Erzeugnisse, die in Partien mit konformen Erzeugnissen aufgenommen wurden, sollten sich die von der zuständigen Behörde zu ergreifenden Durchsetzungsmaßnahmen auch auf solche Fälle erstrecken.
- (8) Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 festgelegten Vorschriften für die Amtshilfe im Falle von Verstößen in Bezug auf Rückstandshöchstmengen oder Höchstgehalte und im Falle einer vorschriftswidrigen Behandlung sollten auch im Falle von Verstößen in Bezug auf die Wartezeit angewandt werden.
- (9) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁴ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/82/oj>).

⁵ Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates**, der Verordnungen (EU) 2017/625, (EG) Nr. 470/2009 und (EU) 2019/6.

Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

* Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/852/oj>).

** Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/853/oj>).“;

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Wenn der amtliche Tierarzt, der in einem Schlachtbetrieb amtliche Kontrollen durchführt, oder der amtliche Fachassistent, der im Rahmen dieser Kontrollen bestimmte Aufgaben übernimmt, den Verdacht hat, dass die im Schlachtbetrieb anwesenden Tiere mit einem zugelassenen Tierarzneimittel behandelt wurden, aber dass die Wartezeit nicht eingehalten wurde, ordnet der amtliche Tierarzt an, dass die betreffenden Tiere unter den von der zuständigen Behörde festzulegenden Bedingungen von anderen im Schlachtbetrieb anwesenden oder in diesen verbrachten Tierpartien getrennt zu halten sind. Der amtliche Tierarzt

— schiebt außerdem die Schlachtung auf Kosten des Unternehmers auf, bis das Ende der Wartezeit erreicht ist, oder

— erteilt die Anweisung, die Tiere getrennt zu schlachten und bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer Untersuchung die Schlachtkörper, das Fleisch, die Schlachtnebenerzeugnisse und die Nebenprodukte der betreffenden Tiere unverzüglich zu identifizieren und von anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs getrennt zu halten.

Die Schlachtung darf nur dann vorübergehend aufgeschoben werden, wenn der amtliche Tierarzt festgestellt hat, dass die Tierschutzvorschriften der Union eingehalten werden und die betreffenden Tiere von den anderen Tieren getrennt gehalten werden können.

(4) Wenn die Schlachtung gemäß Absatz 3 aufgeschoben wird, darf die Wartezeit nicht kürzer sein als

— die Wartezeit, die in der Fachinformation der Zulassung für die betreffenden Tierarzneimittel vorgesehen ist;

— die Wartezeit, die in der entsprechenden Verordnung zur Genehmigung der Verwendung eines bestimmten pharmakologisch wirksamen Stoffes als Futtermittelzusatzstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 festgelegt ist;

— die Wartezeit, die vom Tierarzt für Verwendungen gemäß den Artikeln 113 und 114 der Verordnung (EU) 2019/6 festgelegt wurde, oder, wenn für diese Verwendungen keine Wartezeit vorgeschrieben ist, die Mindestwartezeit gemäß Artikel 115 der genannten Verordnung.

Nach dem Aufschub der Schlachtung kann die zuständige Behörde Proben auf Kosten des Unternehmers entnehmen, um die Einhaltung der Rückstandshöchstmengen zu überprüfen, sobald die Tiere nach Ablauf der Wartezeit geschlachtet wurden.“;

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn dem amtlichen Tierarzt, der in einem Schlachtbetrieb amtliche Kontrollen durchführt, oder dem amtlichen Fachassistenten, der im Rahmen dieser Kontrollen bestimmte Aufgaben übernimmt, Erkenntnisse dafür vorliegen, dass die im Schlachtbetrieb anwesenden Tiere mit einem zugelassenen Tierarzneimittel behandelt wurden, aber dass die Wartezeit nicht eingehalten wurde, ordnet der amtliche Tierarzt an, dass die betreffenden Tiere unter den von der zuständigen Behörde festzulegenden Bedingungen von anderen im Schlachtbetrieb anwesenden oder in diesen verbrachten Tierpartien getrennt zu halten sind.“;

c) folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Wenn der amtliche Tierarzt, der in einem Schlachtbetrieb amtliche Kontrollen durchführt, oder der amtliche Fachassistent, der im Rahmen dieser Kontrollen bestimmte Aufgaben übernimmt, den Verdacht hat oder ihm Erkenntnisse dafür vorliegen, dass die Schlachtkörper, das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, Schlachtnebenerzeugnisse und Nebenprodukte von geschlachteten Tieren stammen, die mit einem zugelassenen Tierarzneimittel behandelt wurden, wobei aber die Wartezeit nicht eingehalten wurde, so erklärt der amtliche Tierarzt diese für genussuntauglich und weist den Unternehmer an, sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als Material der Kategorie 2 zu beseitigen.

Gleiches gilt, wenn solche Schlachtkörper, solches Fleisch und solche Fleischerzeugnisse, Schlachtnebenerzeugnisse und Nebenprodukte in Partien aufgenommen wurden, die nicht von dem Verstoß betroffene Erzeugnisse enthalten, von denen sie isoliert werden können.

Wurden sie in Partien aufgenommen, die nicht von dem Verstoß betroffene Erzeugnisse enthalten, von denen sie nicht isoliert werden können, so bewertet der amtliche Tierarzt alle verfügbaren Informationen und ergreift alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung der Risiken für die menschliche Gesundheit, einschließlich der folgenden:

- a) die Einschränkung oder das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Erzeugnisse;
- b) die Anordnung, dass der Unternehmer die Häufigkeit der Eigenkontrollen erhöht;
- c) die Anordnung verstärkter amtlicher Kontrollen des betreffenden Unternehmers;
- d) die Anordnung der Rücknahme, der Entfernung und der Vernichtung der betreffenden Erzeugnisse.“;

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Versäumt es der Unternehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Anordnungen des amtlichen Tierarztes oder der zuständigen Behörde gemäß Artikel 3 Absätze 1 bis 5a nachzukommen, ergreifen der amtliche Tierarzt oder die zuständige Behörde Maßnahmen mit gleicher Wirkung auf Kosten des Unternehmers.“;

3. in Artikel 4 wird vor Absatz 1 folgender Absatz -1 eingefügt:

„(-1) Wurde die Wartezeit nicht eingehalten und wurde das betreffende Tier bereits geschlachtet, so führt die zuständige Behörde alle Maßnahmen oder Untersuchungen durch, die sie im Zusammenhang mit dieser Feststellung für angemessen hält.“;

4. folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

Maßnahmen bei Verstoß in Bezug auf die Wartezeit gemäß Artikel 4 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/6

Wurde die Wartezeit nicht eingehalten, erklärt die zuständige Behörde die unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die von dem Verstoß betroffen sind, für genussuntauglich und weist den Unternehmer an, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 alle Erzeugnisse als Material der Kategorie 2 zu beseitigen.

Gleiches gilt, wenn solche unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs in Partien aufgenommen wurden, die nicht von dem Verstoß betroffene Erzeugnisse enthalten, von denen sie isoliert werden können.

Wurden sie in Partien aufgenommen, die nicht von dem Verstoß betroffene Erzeugnisse enthalten, von denen sie nicht isoliert werden können, so bewertet die zuständige Behörde alle verfügbaren Informationen und ergreift alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung der Risiken für die menschliche Gesundheit, einschließlich der folgenden:

- a) die Einschränkung oder das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Erzeugnisse;
- b) die Anordnung, dass der Unternehmer die Häufigkeit der Eigenkontrollen erhöht;
- c) die Anordnung verstärkter amtlicher Kontrollen des betreffenden Unternehmers;
- d) die Anordnung des Rückrufs, der Rücknahme, der Entfernung und der Vernichtung der betreffenden Erzeugnisse.“;

5. Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— erklärt die zuständige Behörde die unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die von dem Verstoß betroffen sind, für genussuntauglich und weist den Unternehmer an, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 alle Erzeugnisse als Material der Kategorie 2 zu beseitigen;“;

b) folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Gleiches gilt, wenn solche unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs in Partien aufgenommen wurden, die nicht von dem Verstoß betroffene Erzeugnisse enthalten, von denen sie isoliert werden können.

Wurden sie in Partien aufgenommen, die nicht von dem Verstoß betroffene Erzeugnisse enthalten, von denen sie nicht isoliert werden können, so bewertet die zuständige Behörde alle verfügbaren Informationen und ergreift alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung der Risiken für die menschliche Gesundheit, einschließlich der folgenden:

- a) die Einschränkung oder das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Erzeugnisse;

- b) die Anordnung, dass der Unternehmer die Häufigkeit der Eigenkontrollen erhöht;
- c) die Anordnung verstärkter amtlicher Kontrollen des betreffenden Unternehmers;
- d) die Anordnung des Rückrufs, der Rücknahme, der Entfernung und der Vernichtung der betreffenden Erzeugnisse.“;

6. Artikel 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der vierte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— sie erklärt die unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die von der vorschriftswidrigen Behandlung betroffen sind, für genussuntauglich und weist den Unternehmer an, sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als Material der Kategorie 1 zu beseitigen.“;

b) folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Gleiches gilt, wenn solche unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs in Partien aufgenommen wurden, die nicht von dem Verstoß betroffene Erzeugnisse enthalten, von denen sie isoliert werden können.

Wurden sie in Partien aufgenommen, die nicht von dem Verstoß betroffene Erzeugnisse enthalten, von denen sie nicht isoliert werden können, so bewertet die zuständige Behörde alle verfügbaren Informationen und ergreift alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung der Risiken für die menschliche Gesundheit, einschließlich der folgenden:

- a) die Einschränkung oder das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Erzeugnisse;
- b) die Anordnung, dass der Unternehmer die Häufigkeit der Eigenkontrollen erhöht;
- c) die Anordnung verstärkter amtlicher Kontrollen des betreffenden Unternehmers;
- d) die Anordnung des Rückrufs, der Rücknahme, der Entfernung und der Vernichtung der betreffenden Erzeugnisse.“;

7. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Amtshilfe

Wird ein Verstoß im Sinne der Artikel 4a, 5 und 6 im Zusammenhang mit Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgestellt, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, übermittelt die die Untersuchung durchführende zuständige Behörde eine Mitteilung über den festgestellten Verstoß im Einklang mit den Artikeln 105 und 106 der Verordnung (EU) 2017/625 und stellt erforderlichenfalls ein Ersuchen auf Amtshilfe durch die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats im Einklang mit Artikel 104 der genannten Verordnung. Die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats wendet die Artikel 4a, 5 und 6 der vorliegenden Verordnung auf den Ursprungs- oder Herkunftsbetrieb an.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20.7.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN